



INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2016 vom 19.04.2016

Seite 48-55

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2016
vom 19.04.2015

-Bekanntmachung vom 19.04.2016-

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 90), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 14.04.2016 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	150.415.200 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.123.900 Euro
Saldo	- 5.708.700 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	147.920.400 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	149.149.700 Euro
Saldo	- 1.229.300 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	821.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.461.100 Euro
Saldo	- 639.700 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.719.000 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.850.000 Euro
Saldo	1.869.000 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	153.460.800 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	153.460.800 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.489.700 Euro
<u>zusammen auf</u>	1.489.700 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **95.000.000 Euro**

§ 5 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.098.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.669.000 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	- 571.000 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	5.574.000 Euro

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf	0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf	1.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf	0 Euro

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) in der Fassung vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)



und § 58 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), alle in der derzeit geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz für die einzelnen Umlagegrundlagen gemäß § 25 Abs. 1 LKO wird auf einheitlich

43,85 v. H.

festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zu entrichten.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	18.824.187,44 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug	21.674.056,41 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug	18.828.624,22 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	9.749.166,81 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	-- entfällt -- Euro.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 ff. wurden noch nicht festgestellt. Insoweit ist derzeit kein Ausweis des Eigenkapitals für die Jahre 2012 ff. möglich.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für **Beamtinnen und Beamte** nicht zugelassen. Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)** wird die Bewilligung von fünf Fällen Altersteilzeit zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch



§ 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in der derzeitigen Fassung, werden für Leistungszahlungen an Beamtinnen und Beamte folgende Höchstbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen | 20.000 Euro |

§ 12 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung

Nach § 6 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2015/16 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2016/17 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 13 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.07.2016 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Die Aufnahmegebühr beträgt je Schüler/in einmalig | 10,00 € |
| 2. Für den Grundstufenunterricht (Schüler/innen bis 21 Jahre) | |
| 2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht
mit drei Instrumenten (50 Min./Woche) | 451,20 € (monatlich 37,60 €) |
| 3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre) | |
| 3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) | 451,20 € (monatlich 37,60 €) |
| 3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) | 387,60 € (monatlich 32,30 €) |
| 3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) | 304,80 € (monatlich 25,40 €) |
| 3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre) | |
| 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) | 573,60 € (monatlich 47,80 €) |
| 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) | 476,40 € (monatlich 39,70 €) |
| 4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) | 387,60 € (monatlich 32,30 €) |
| 4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) | 387,60 € (monatlich 32,30 €) |



5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
- 5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **732,00 € (monatlich 61,00 €)**
 - 5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **948,00 € (monatlich 79,00 €)**
6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
- 6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **745,20 € (monatlich 62,10 €)**
 - 6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) **745,20 € (monatlich 62,10 €)**
 - 6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **745,20 € (monatlich 62,10 €)**
7. Für den **Klassenunterricht** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
(135 Min.) **442,80 € (monatlich 36,90 €)**
8. Für die **Ergänzungsfächer** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
- 8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht)
(mindestens 45 Min.) **97,20 € (monatlich 8,10 €)**
 - 8.2 Musikkurs (45 Min.) **271,20 € (monatlich 22,60 €)**
 - 8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.) **8,10 € je Unterrichtswoche**

Für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

- 1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig 10,00 €**
- 2. Für den **Grundstufenunterricht** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht
mit drei Instrumenten (50 Min./Woche) **451,20 € (monatlich 37,60 €)**
- 3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **451,20 € (monatlich 37,60 €)**
 - 3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **387,60 € (monatlich 32,30 €)**
 - 3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **304,80 € (monatlich 25,40 €)**
 - 3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**



4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
- 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **729,60 € (monatlich 60,80 €)**
 - 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **606,00 € (monatlich 50,50 €)**
 - 4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **493,20 € (monatlich 41,10 €)**
 - 4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **493,20 € (monatlich 41,10 €)**
5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
- 5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **520,80 € (monatlich 43,40 €)**
 - 5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **732,00 € (monatlich 61,00 €)**
 - 5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **948,00 € (monatlich 79,00 €)**
6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
- 6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **946,80 € (monatlich 78,90 €)**
 - 6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) **946,80 € (monatlich 78,90 €)**
 - 6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **946,80 € (monatlich 78,90 €)**
 - 6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **1.419,60 € (monatlich 118,30 €)**
 - 6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **1.892,40 € (monatlich 157,70 €)**
7. Für den **Kooperationsunterricht mit Schulen** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
(je 45 Min./Woche) **1.920,00 € (monatlich 160,00 €)**
8. Für die **Ergänzungsfächer** (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)
- 8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht)
(mind. 45 Min.) **97,20 € (monatlich 8,10 €)**
 - 8.2 Musikkurs (45 Min.) **271,20 € (monatlich 22,60 €)**
 - 8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.) **8,10 € je Unterrichtswoche**
 - 8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen (60 Min./Woche) **744,00 € (monatlich 62,00 €)**

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 19.04.2016
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. „Auf Grund § 57 LKO in Verbindung mit §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) wird – abweichend von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (hier: 1.489.700 €) – ein Teilbetrag in Höhe von

639.700 €

unter der Auflage genehmigt, dass diese Kredite nur für solche Maßnahmen verwendet werden dürfen, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von

850.000 €

wird unter der Auflage genehmigt, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nach dem KI 3.0-Programm gefördert werden und unter einen Ausnahmetatbestand nach den Ziffern 4.1.3.1, 4.1.3.2 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind.

2. Die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 1.609.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontengruppe 41) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage antragsgemäß zugelassen bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) ausdrücklich gefordert.
3. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und seine Eigenbetriebe für Vorhaben, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.“

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung hinsichtlich der Ausweisung folgender Stellen erhoben:

1. Gegen die Zuordnung der befristeten neuen Stelle für das Projekt „Ausbau einer hochleistungsfähigen Breitbandnetzversorgung“ nach Besoldungsgruppe A 13 S LBesG werden die aufsichtsbehördlichen Bedenken wegen Rechtsverletzung aufrechterhalten.
Eine Zuordnung nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG würde aufsichtsbehördlich mitgetragen.
2. Gegen die Zuordnung der neuen Stellen im Aufgabengebiet „Rückerstattungen ambulanter und stationärer Hilfen“ nach Besoldungsgruppe A 11 LBesG werden die aufsichtsbehördlichen Bedenken wegen Rechtsverletzung derzeit aufrechterhalten.
Eine Zuordnung der Stellen nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG begegnet keinen aufsichtsbehördlichen Vorbehalten.
3. Gegen die Hebung der Stelle der Leitung des Referats „Vormundschaften und PflEGschaften“ nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG werden durch die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.



4. Gegen die beabsichtigte zukünftige Hebung der Stelle der stellvertretenden Leitung des Referats „Vormundschaften und Pflegschaften“ nach Besoldungsgruppe A 11 LBesG werden durch die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Die übrigen Ausweisungen im Stellenplan begegnen keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber hinaus folgende Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt:

„Abschließend teile ich Ihnen aufgrund von § 97 Abs. 1 GemO mit, dass ich nicht beabsichtige gegen die **übrigen** Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazugehörigen Haushaltsplanes des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2016 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben“

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung

in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 11.05.2016

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 213, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 19.04.2016
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.